



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2008

Nr. 10/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (1. *Bebauungsplan Nr. 4 D „Krankenhaus“*, 3. *Änderung*; 2. *Bebauungsplan Nr. 220 „Gewerbestandort Schanzenwiese“*) 98

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rinteln 98

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; *Bebauungsplan Nr. 9 „Hopfenberg“*, 4. *Änderung*, OT Rinteln 100

Bekanntmachung; 9. *Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen* 101

Satzung zur zwölften *Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974* 101

Satzung zur 22. *Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst* 101

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg 101

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 1. *Änderung der Gebührenordnung vom für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst* 102

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

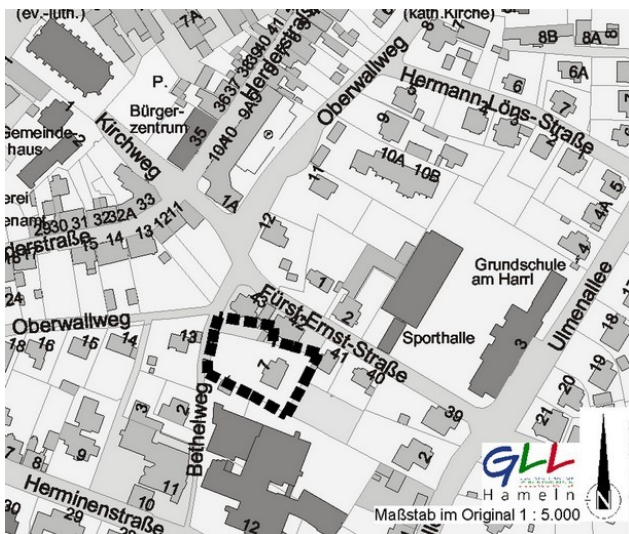
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

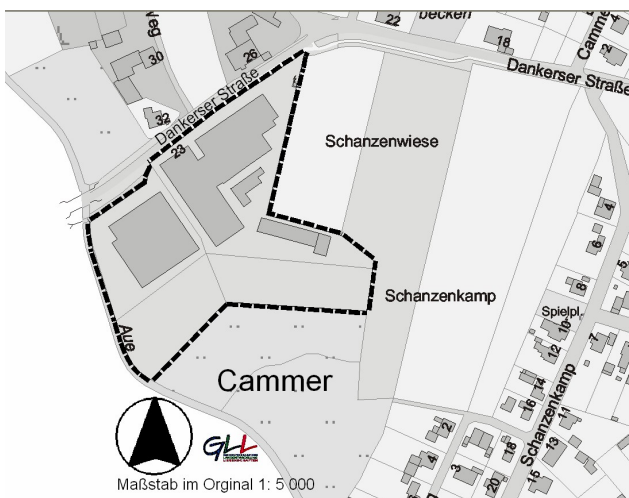
Nachstehende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Bückeburg am 18. 09.2008 als Satzung beschlossen:

- 1. **Bebauungsplan Nr. 4 D „Krankenhaus“, 3. Änderung**
- 2. **Bebauungsplan Nr. 220 „Gewerbstandort Schanzewiese“**

Zu 1.: Ziel dieses Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Stellplätzen für das Krankenhaus. Der Geltungsbereich betrifft den Flächen östlich des Bethelweges. (s. Übersichtskarte 1)



Zu 2.: Ziel dieses Bebauungsplanes ist den bestehenden Gewerbestandort planungsrechtlich abzusichern und den für einen Teilbereich existierenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nordwestfenster" aufzuheben, um ihn in den Gesamtkontext des Bebauungsplanes Nr. 220 einzubeziehen. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in der Übersichtskarte 2 dargestellt.



Die o.g. Bauleitplanzeichnungen jeweils mit Begründung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
 donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 Bau GB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 08.10.2008

Der Bürgermeister
 Brombach

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 117 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 25.09.2008 die nachstehende Fassung der Rechnungsprüfungsordnung für das bei der Stadt Rinteln eingerichtete Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (3) Bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Rat beruft entsprechend § 118 Abs. 2 NGO den Leiter/die Leiterin und erforderlichenfalls die Prüfer/innen und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunaufsichtsbehörde.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist für die Prüfungsplanung und die Verteilung der Prüfungsgeschäfte auf die Prüfer/innen zuständig. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber allein verantwortlich.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Der Leiter/die Leiterin trägt neben den Fachprüfern/Fachprüferinnen die

Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3 Gesetzliche Pflichtaufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 119 Abs. 1 NGO folgende Aufgaben:

- Prüfung des Jahresabschlusses; gem. § 100 NGO bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang, unter Beachtung der Vorgaben des § 120 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NGO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

- die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Rinteln und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen (mindestens einmal jährlichen) unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und

- die Prüfung von aus dem Haushalt der Stadt Rinteln finanzierten Vergaben vor der Auftragserteilung; desgleichen gem. § 119 Abs. 2 NGO

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 123 NGO die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und der in privater Rechtsform geführten Unternehmen entsprechend § 124 Abs. 1 NGO. Es kann mit der Durchführung der Prüfung geeignete Dritte wie z. B. Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen. Mit vorher hergestelltem Einvernehmen können die zu prüfenden Unternehmen entsprechende Beauftragungen auch unmittelbar selbst vornehmen.

§ 4 Übertragene Aufgaben

(1) Aufgrund § 119 Abs. 3 NGO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vorräte und Vermögensbestände

- Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt Rinteln eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Übernahme einer Bürgerschaft oder sonst vorbehalten hat

- Die Prüfung der Wirtschaftsführung von Stiftungen einschließlich der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel

- Die Prüfung von Verwendungsnachweisen, z. B. aufgrund von Förderungs- oder Kreditbedingungen

- Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Rinteln ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 und weitere vom Rat übertragene Aufgaben sind nur dann durchzuführen, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 3 dies zulässt.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung hat so zu erfolgen, dass die Prüfungsfeststellungen mit hinreichender Sicherheit unter Verursachung des geringsten Aufwandes getroffen werden können und dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und darüber hinaus gehende Grundsätze erkannt werden.

(2) Die Prüfungshandlungen und Feststellungen sind von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen zu dokumentieren.

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von allen städtischen Organisationseinheiten und sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Stellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Behältern und den Zutritt zu Räumen usw. sowie die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen verlangen. Das gleiche gilt für den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind oder sein könnten. Die Prüfer/innen sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrücke von gespeicherten Daten zu fertigen. Dies gilt jeweils nur, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

(2) Den Prüfer/innen soll im Hinblick auf § 119 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NGO eine dauernde Leseberechtigung nebst Auswertungs-, Speicher- und Druckfunktionen in den einschlägigen EDV-Programmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens an ihrem Arbeitsplatz eingerichtet werden. Sofern der Prüfungsumfang es rechtfertigt, gilt dies auch für andere Programme; ansonsten ist hierfür ein entsprechender Zugang in den geprüften Organisationseinheiten zu ermöglichen.

(3) Die Prüfer/innen sind befugt, Orts- oder Baustellenbesichtigungen sowie Inventaraufnahmen vorzunehmen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Bei förmlichen Ausschreibungen können sie am Öffnungstermin der Angebote teilnehmen. Bei Bedarf ist ihnen ein Dienstausweis zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, Weisungen für den Geschäftsbetrieb der Verwaltung zu geben. Anregungen und Vorschläge aufgrund durchgeführter Prüfungen stellen in diesem Sinne keine Weisungen an die Verwaltung dar.

(5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. des § 120 Abs. 1 S. 3 NGO verfügen, ab welchen Wertgrenzen Vorgänge über Auftragsvergaben und ob und aus welchem Bereich Vorgänge der Zahlungsabwicklung oder über sonstige Buchungen vorab zur Prüfung zu übermitteln sind.

(6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Soweit gesetzlich bestimmt oder vom Prüfungszweck her geboten, können Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Ansonsten sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die stattfindende Prüfung unterrichtet werden. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der laufende Geschäftsbetrieb möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Das Prüfungsergebnis soll mit den Beteiligten erörtert werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat auf den geprüften Unterlagen Prüfzeichen und evtl. Anmerkungen in dokumentenechter grüner Schrift- bzw. Stempelfarbe anzubringen. Anderen Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt ist die Benutzung grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Bereiche (für Zeichnungen, statische Berechnungen und ähnliches). Sofern in der Verwaltung revisionssichere elektronische Dokumentenmanagement, Workflowmanagement- oder ähnliche Systeme zum Einsatz kommen, sind für Prüfungszwecke entsprechende technische Funktionen, wie etwa die Möglichkeit zertifizierter digitaler Signaturen und für das Anbringen von Prüfvermerken einzurichten.

(3) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Verwaltungsausschuss, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

und bei Fällen im Bereich Zahlungsabwicklung zusätzlich den Kassenaufsichtsbeamten/die Kassenaufsichtsbeamtin zu unterrichten.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden oder in unveränderlicher virtueller Form, etwa über ein Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen:

- alle Einladungen mit Tagesordnungen und Beratungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse,

- Alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen wie auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse und dergleichen,

- Berichte anderer Prüfungsorgane wie Rechnungshöfe, Kommunale Prüfungsanstalten, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ähnlich, sowie die Ergebnisse etwaiger verwaltungsseitiger Innenprüfungen

- Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf den Haushaltsplan und die mit dem Jahresabschluss zusammenhängenden Rechnungen wie Ergebnis- und Finanzrechnung bezieht

- Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen

- Die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Beteiligt ist

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die

- zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden mit Angabe des Umfangs der Vollmacht

- Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse erhalten, mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs der Befugnis

- zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden (auch im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Handvorschüsse, Geldannahmestellen usw.)

(3) Die Organisationseinheiten und Betriebe der Stadt haben unter Darlegung des Sachverhalts das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen ergibt, durch die für die Stadt ein Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenehrestände. Die Benachrichtigung befreit nicht von der Mitteilung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(4) Wenn beabsichtigt ist, auf den Gebieten der Haushalts- und Finanzwirtschaft oder hinsichtlich der Rechnungsprüfung wesentliche Neueinrichtungen oder wichtige organisatorische Veränderungen vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor einer Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.

§ 9 Prüfungsberichte

(1) Prüfungsberichte sind sachlich, klar und kurz abzufassen und müssen die Bestimmungen über den Datenschutz, Steuer-, Sozialgeheimnis usw. berücksichtigen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Feststellungen beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen.

(2) Unbedeutende Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung gilt auch für Angehörige anderer Prüfungseinrichtungen oder sonstige Dritte, soweit diese, etwa im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen oder ähnlich, in die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rinteln eingebunden sind.

(2) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, durch solche mit gleicher Zielsetzung ersetzt werden und/oder Prüfungsaufgaben neu hinzukommen, gilt die Rechnungsprüfungsordnung dafür entsprechend..

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rinteln vom 19. Oktober 1979 / 24. September 1980 tritt hiermit außer Kraft.

Rinteln, den 25.09.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 9 „Hopfenberg“, 4. Änderung, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hopfenberg“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 25.09.2008 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die städtebaulichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Alten- und Pflegeheim geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Gemeindestraße „Behringweg“ und beinhaltet das Flurstück 29/11, Flur 1 der Gemarkung Rinteln.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hopfenberg“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über

7. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

8. Mitteilungen / Anfragen

Bückerburg, 22.10.2008

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 1. Änderung der Gebührenordnung vom für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 die redaktionelle Korrektur der 1. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst vom 01.08.2006 beschlossen:

Die Ziffer 5.) § 4 Absatz 4 des Artikel I der 1. Änderung der Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung und wird redaktionell wie folgt geändert:

„Sollten die Voraussetzungen für eine Benutzungsgebühr nach § 4 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 entfallen, ist das unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.“

Die redaktionelle Korrektur der 1. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

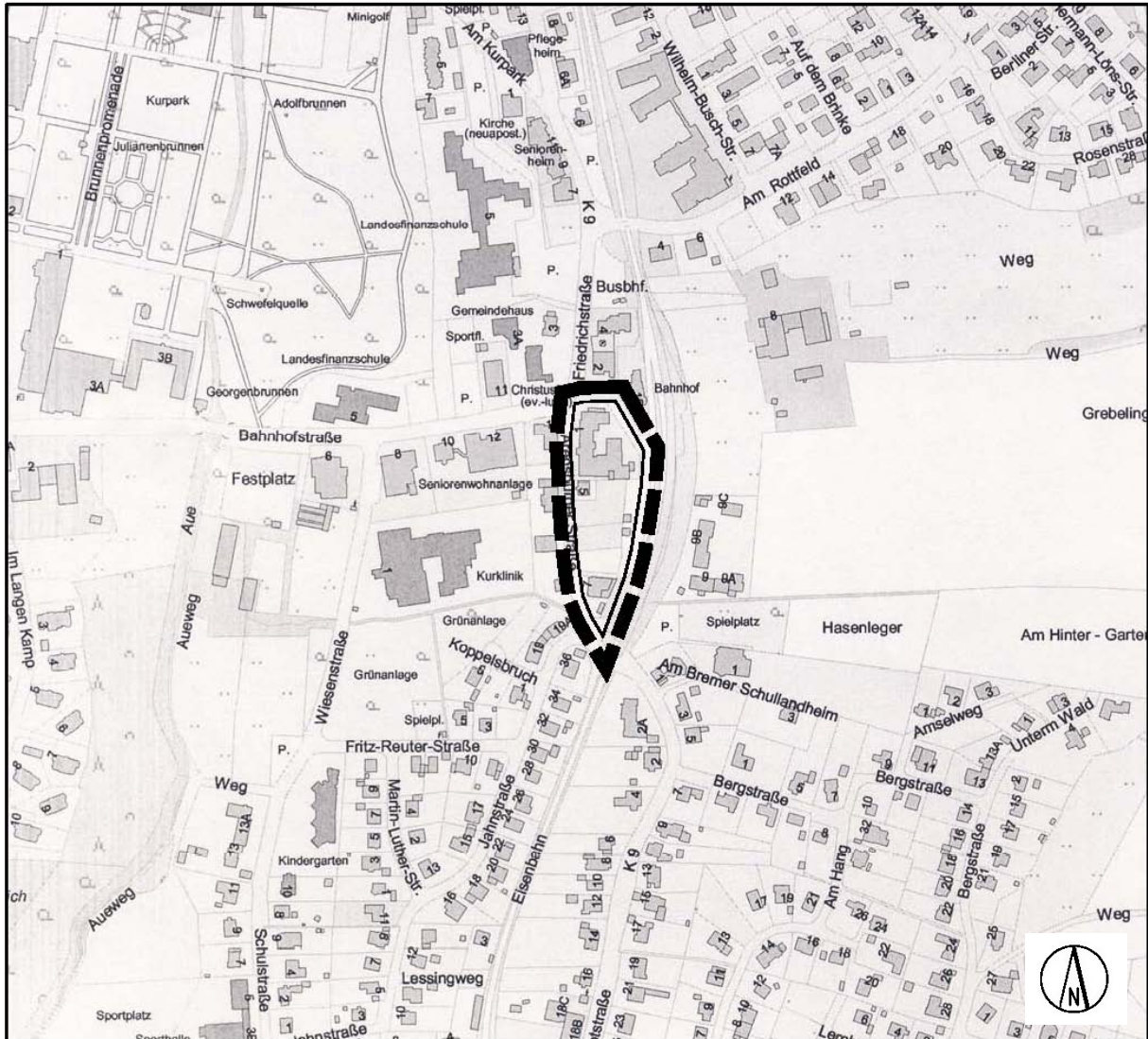
31698 Lindhorst, den 25.09.2008

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Anlage 1:

Bekanntmachung; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen
(Amtsblatt Seite 101)

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (im Original) hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte M 1:5.000, © GLL